

## **Epidemiologisches Meldesystem - Meldeverpflichtungen von Ärzten und Krankenanstalten**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit Erlass vom 10.6.2010, BMG-21700/0048-III/A/1/2010, unter anderem das Thema Meldung gemäß Epidemiegesetz im Rahmen des Epidemiologischen Meldesystems in konkreten Beispielen behandelt, erläutert und klargestellt (siehe unten):

**Gemäß Epidemiegesetz ist jeder/jede Arzt/Ärztin (bzw. jede Krankenanstalt) meldepflichtig, der/die einen Verdacht oder eine Erkrankung (abhängig von Krankheit lt. Epidemiegesetz) an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gem. § 1 Epidemiegesetz bei einem/einer Patienten/Patientin (erstmalig) diagnostiziert.**

Dies bedeutet beispielsweise, dass der/die niedergelassene Arzt/Ärztin und nicht die Krankenanstalt zur Meldung verpflichtet ist, wenn er/sie einen/eine Patienten/Patientin mit dem Verdacht einer meldepflichtigen Erkrankung einer Krankenanstalt zuweist.

Die Meldung hat seitens des Arztes (bzw. der Krankenanstalt) – **entgegen der bisherig geübten Praxis** – in Zukunft an **jene Bezirksverwaltungsbehörde** zu ergehen, in **deren Zuständigkeitsbereich** sich die Arztpraxis (bzw. die Krankenanstalt) befindet und **nicht** an die Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnsitzes des Erkrankten.

### **BVB-Zuständigkeiten bei der Meldung von übertragbaren Krankheiten**

*Meldepflichtig ist jeder/jede Arzt/Ärztin, der/die einen Verdacht oder eine Erkrankung (abhängig von Krankheit lt. Epidemiegesetz) an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gem. § 1 Epidemiegesetz bei einem/einer Patienten/Patientin diagnostiziert.*

#### **Beispiel 1:**

Herr/Frau X wohnt im Bezirk Tulln. Es geht ihm/ihr schlecht und er/sie ruft die Rettung, die ihn/sie in das Krankenhaus in St. Pölten bringt. Dort wird eine meldepflichtige übertragbare Krankheit festgestellt.

Somit ist jene BVB zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das KH St. Pölten fällt. Eine Übergabe des Falles im EMS an die BVB Tulln hat nicht zu erfolgen, solange sich der/die Patient/Patientin noch im Krankenhaus St. Pölten befindet. Verlässt der/die Patient/Patientin das Krankenhaus in gesundem Zustand, bleibt die Zuständigkeit weiterhin bei der BVB St. Pölten.

Eine Übergabe des EMS-Falles an die BVB Tulln erfolgt erst nach einer Transferierung des/der Patienten/Patientin in noch nicht gesundem Zustand zu seinem/ihrem Wohnsitz oder z.B. das KH Tulln.

#### **Beispiel 2:**

Herr/Frau X wohnt im Bezirk Deutschlandsberg. Es geht ihm/ihr schlecht und er/sie ruft die Rettung, die ihn/sie in das Krankenhaus in Leibnitz bringt. Dort kann nicht festgestellt werden an welcher Krankheit der/die Patient/Patientin leidet und er/sie wird weiter in das KH in Graz transferiert. Dort wird eine meldepflichtige übertragbare Krankheit festgestellt. Somit ist jene BVB zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das KH Graz fällt. Eine Übergabe des Falles im EMS an die BVB Deutschlandsberg hat nicht zu erfolgen, solange sich der/die Patient/Patientin noch im Krankenhaus in Graz befindet. Verlässt der/die Patient/Patientin das Krankenhaus in gesundem Zustand bleibt die Zuständigkeit weiterhin bei der BVB Graz. Eine Übergabe des EMS-Falles an die BVB Deutschlandsberg Tulln erfolgt erst nach einer Transferierung des/der Patienten/Patientin in noch nicht gesundem Zustand zu z.B. seinem/ihrem Wohnsitz.

#### **Beispiel 3:**

Herr/Frau X wohnt in der Steiermark. Es geht ihm/ihr schlecht und er/sie ruft die Rettung, die ihn/sie in ein Krankenhaus in Salzburg bringt. Dort wird eine meldepflichtige übertragbare Krankheit festgestellt. Somit ist jene BVB zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das KH in Salzburg fällt. Eine Übergabe des Falles im EMS an die Wohnsitz-BVB hat nicht zu erfolgen, solange sich der/die Patient/Patientin noch im Krankenhaus in Salzburg befindet. Wenn der/die Patient/Patientin im KH in Salzburg verstirbt, wäre die Wohnsitz-BVB darüber zu informieren – es erfolgt jedoch keine Übergabe an die Wohnsitz-BVB.

#### **Beispiel 4:**

Herr/Frau X wohnt im Bezirk Tulln und sucht aufgrund Beschwerden den/die Hausarzt/Hausärztin auf. Dieser/diese diagnostiziert eine meldepflichtige übertragbare Krankheit und überweist ihn/sie aufgrund seines/ihres Zustandes in ein Krankenhaus, das nicht im Zuständigkeitsbereich der BVB Tulln liegt. Hier wäre der/die Hausarzt/Hausärztin verpflichtet, seiner/ihrer Meldepflicht nachzukommen und die Erkrankung an die BVB Tulln zu melden.

#### **Beispiel 5:**

Herr/Frau X wohnt im Bezirk Tulln. Es geht ihm/ihr schlecht und er/sie geht zu seinem/seiner Hausarzt/Hausärztin. Dieser/diese kann keine genaue Diagnose stellen und überweist ihn/sie aufgrund seines Zustandes in ein Krankenhaus, das nicht im Zuständigkeitsbereich der BVB Tulln liegt. Im Krankenhaus erfolgt die Diagnose einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit. Hier wäre das Krankenhaus verpflichtet, die Meldung an die für das Krankenhaus zuständige BVB durchzuführen, da erst im Krankenhaus die Krankheit diagnostiziert wurde.